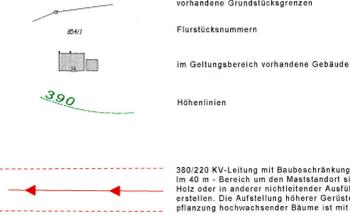


FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

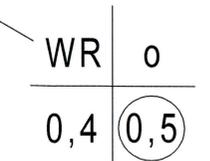


HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

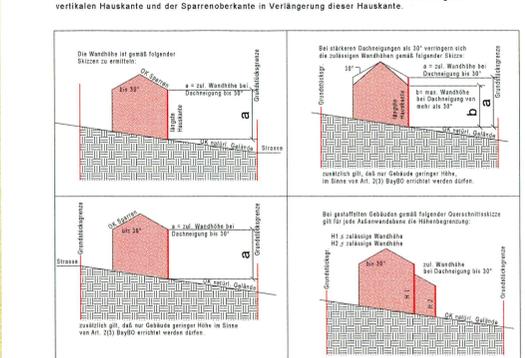


FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

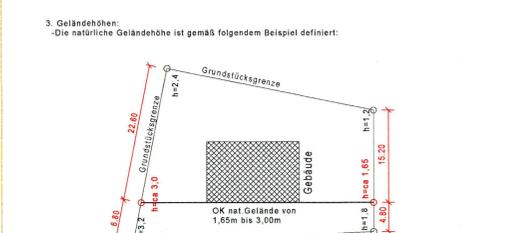
- Alle Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans (Text und Plan) werden aufgehoben und durch die folgenden ersetzt. Bestehende Gebäude genießen Bestandsschutz. Änderungen an bestehenden Gebäuden sind nur innerhalb der Festsetzungen zulässig.
- A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO.
- B) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 1. Teilung der Baugrundstücke:
 Bestand Grundstücke dürfen nur so geteilt werden, daß für alle entstehenden Teilflächen das vor der Teilung zulässige Maß der Nutzung des Gesamtgrundstückes nicht überschritten wird.
 2. Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude:
 In Wohngebäuden ist je 200 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig.
 Im Sinne der vorstehenden Festsetzungen wird definiert:
 "Wohngebäude" sind Gebäude, die zum dauernden Wohnen geeignet und bestimmt sind und überwiegend zu diesem Zwecke genutzt werden. Zum Kriterium "überwiegend" werden die Nettoutflächen mit den Nettowohnflächen verglichen. Letztere müssen mehr als 50 % betragen.
 3. Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
 Eine Überschreitung dieses Wertes gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zugelassen. Bei der Berechnung der GRZ wird nach den arithmetischen Regeln auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Die Hälfte der erforderlichen Stellplätze ist oberirdisch herzustellen.
 4. Geschöflächenzahl (GFZ): 0,5
 Die Geschöflächenzahl wird nach § 20 BauNVO ermittelt. Flächen von Aufenthaltsräumen oder möglichen Aufenthaltsräumen im Sinne von Art. 45 BayBO in anderen Geschöben werden einschließl. der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließl. ihrer Umfassungswände ganz auf die GFZ angerechnet.
 Bei der Berechnung der GFZ wird nach den arithmetischen Regeln auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
C) BAUWEISE
 Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt, jedoch mit einer maximalen Länge der Gebäude von 30 m.
D) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN:
 Die überbaubaren Flächen ergeben sich aus der Planzeichnung. Die Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten. Die erforderlichen Brandschutzabstände müssen in allen Bereichen eingehalten werden. Sonstige nachbarrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Garagen und Nebengebäude dürfen im Rahmen der BayBO auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, entlang öffentlicher Erschließungsstraßen müssen sich jedoch einen Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einhalten. Vor Garagentoren ist ein Stauraum von mindestens 5 m erforderlich.
E) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
 1. Dach:
 - Grundform für das Dach des Hauptbaukörpers ist das symmetrisch oder einseitig geneigte Dach, ohne mit geringen Dachüberständen (0 - 50 cm). Dachneigungen sind zulässig von 22° bis 42°.
 - Grundform für das Dach von Nebengebäuden und Anbauten ist das symmetrisch oder einseitig geneigte Dach, Neigung 8° bis 42°.
 - Dachgauben sind erst ab 30° Dachneigung zulässig und der Dachfläche unterzuordnen.
 - Dachgauben und Zwerchgiebel dürfen zusammen maximal 1/3 der Hausbreite einnehmen und müssen mindestens 1,5 m von der Giebelseite entfernt sein.



2. Gebäudehöhen:
 - Als maximale Wandhöhe für die Traufseiten, gilt bei einer Dachneigung bis 30°: 7,00 m
 - Das Höhenmaß errechnet sich als Differenz zwischen der OK natürlichem Gelände an der längsten vertikalen Hauskante und der Sparrenoberseite in Verlängerung dieser Hauskante.



- Auf keiner Seite des Gebäudes dürfen Fenster von mehr als 3 Geschöben angeordnet sein.
 - Es dürfen nur Gebäude geringer Höhe gemäß BayBO, Art. 2 (3) errichtet werden.
 - Im Bauantrag sind die Höhen der Eckpunkte des Baugrundstückes anzugeben. In den Schnitten und Ansichten ist der natürliche Geländeerhöhen gemäß Festsetzung E) 2 und E) 3 darzustellen.



- a) Die Höhenlage der Eckpunkte des Grundstücks sind gegeben und dürfen nicht verändert werden.
 b) Die Verbindungslinien dieser Eckpunkte (im Lagemaß identisch mit den Grundstücksgrenzen) werden geschliffen mit den Vorderebenen des Gebäudes.
 c) Die Verbindungslinien der Schnittpunkte ergeben für die jeweilige Wand eine Gerade als natürliche Geländehöhe.

- F) FREIFLÄCHEN:**
 Pro 400 qm Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Großbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Eine Veranlagung von Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden.
- Stellplätze sind:**
 - wassergebunden
 - mit Rasengittersteinen oder
 - durch Pflaster mit Rasengras zu gestalten.
- Schutz des Mutterbodens:**
 Auf den Baugrundstücken ist der Mutterboden durch Abheben des gesamten belebten Bodens vor der Baumaßnahme zu sichern und vor Verfrachtung zu schützen.
- Überdeckungsstärken:** Pflanzflächen 40 cm, Rasenflächen 20 cm.

- G) SONSTIGES**
 - Das Baugelände ist bereits überwiegend bebaut. Wären vorhandene bauliche und sonstige Anlagen bei Neuerichtung unzulässig, so sind auch Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen nach § 1, Abs. 10 BauNVO nur dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen.
 - Wasser darf nicht von den Privatgrundstücken auf öffentliche Flächen fließen.
 - Hausdrainagen dürfen nicht an die Abwasser- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.

HINWEISE DURCH TEXT

- Allgemeine Grundsätze:**
 Bauliche Anlagen sollen sich in das Ortsbild harmonisch einfügen.
 Das betrifft ihre Größe, Form, Material und Stellung aber auch Einzelheiten von Gebäuden und Freianlagen. Sie sollen den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen.
- Gebäude:**
 - Hauptbaukörper sollen auf rechteckigem Grundriß errichtet werden. Sie sollen durch Vor- und Rücksprünge auf keiner Seite ihre Kontur verlieren. Anbauten und Nebengebäude sollen sich dem Hauptgebäude gestalterisch unterordnen.
 - Vertikale Giebelabschnitte sollen nicht vorgesehen werden.
 - Dachabschnitte ("Nageltrauben") sollen nicht vorgesehen werden.
 - Kaminköpfe sollen verputzt werden oder mit Blech wie bei Dachanschlüssen verkleidet werden.
 - Röhrenhäuser sollen eine durchgehende Fassade besitzen.
 - Flachdächer unter 6° Neigung sollen nur als Terrassen im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude vorgesehen werden.
- Wand und Öffnung:**
 - Öffnungen in Wänden sollen nach Anzahl, Lage und Größe aufeinander abgestimmt werden.
 - Außenwände sollen verputzt oder mit Holz oder mit zementgebundenen Werkstoffen verschalt werden. Gemauerte, dekorative Putzwerke sollen nicht verwendet werden. Außenwände sollen ohne Unterbrechung bis zum Boden zu verputzt werden. Für verputzte Mauerwerkflächen sollen nur weiße oder gebrochene Weißtöne verwendet werden, für andere, flächige Bauteile helle, gedackte Farbtöne.
- Der Umgriff:**
 - Bauliche Anlagen im Vorbereich der Gebäude sollen so gestaltet werden, daß sie die Umgebung nicht nachteilig beeinflussen.
 - Mülltonnen sollen nicht frei aufgestellt werden.

- Bepflanzung:**
 - Bepflanzungen sollen aus folgender Liste ausgewählt werden:



- Das Grundstück:**
 Auffüllungen und Abgrabungen des natürlichen Geländes sollen nur in untergeordnetem Maße vorgesehen werden.
- Verbeianlagen:**
 Verbeianlagen sollen grundsätzlich der Architekturgestaltung und der Fassadengliederung unterordnen. Sie sollen durch Farbe, Material und elektrische Beleuchtung die Umgebung nicht beeinträchtigen.

- Wasserwirtschaft:**
 - Das Baugelände ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.
 - Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
 - Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserentnahmen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtliches Verfahren zu besorgen.
 - Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung wird dringend empfohlen, auf den Grundstücken ausreichend dimensionierte Zisternen zu errichten und, falls möglich, Versickerungseinrichtungen zu schaffen.
 - Es wird empfohlen, das von Dachflächen abfließende und das auf den Grundstücken sich sammelnde unverschmutzte Niederschlagswasser, soweit möglich, auf den jeweiligen Grundstücken brotlich zu versickern.
 - Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
 - Für die Versickerung von Niederschlagswasser kann eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein. Keller sollen wasserdicht ausgeführt werden.
 - Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein oder bekannt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen.

- Stromversorgung:**
 Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschranke an das Versorgungsnetz der EON-AG angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Aufputz-Hausanschlusskästen (im Kellerraum) oder in Wandkästen (Außenwand) an der der Straßenseite zugewandten Hausfront. Die Verteilerschranke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Mauern integriert; d.h. auf Privatgrund gestellt.

- 6. U m s e t z u n g**
 Ausnahmen und Befreiungen:
 Aus staatsrechtlichen Gründen können Ausnahmen von diesen Festsetzungen gemacht werden. Die Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplans ist vor Beginn einer Maßnahme einzuholen.
 Ordnungsgewidrigkeiten:
 Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungsgewidrigkeit im Sinne von Art. 89 BayBO. Die Ordnungsgewidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
 Wiederherstellung eines früheren Zustandes:
 Sind Bauwerke oder Bauliche unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung errichtet, verändert oder beseitigt worden, kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Satzungsvorschriften gefordert werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Wettstetten hat in der Sitzung am 20.10.04 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß wurde mit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.
- Gemeinde Wettstetten, den 20. Okt. 2004
 1. Bürgermeister: Mädl - 1. Bürgermeister
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) ist durch Aushang vom 20.10.04 bis 27.10.04 erfolgt.
- Gemeinde Wettstetten, den 29. Okt. 2004
 1. Bürgermeister: Mädl - 1. Bürgermeister
- Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.10.04 bis 27.10.04 durchgeführt worden.
- Gemeinde Wettstetten, den 29. Okt. 2004
 1. Bürgermeister: Mädl - 1. Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind mit Schreiben vom 28.10.04 am Verfahren beteiligt worden.
- Gemeinde Wettstetten, den 29. Okt. 2004
 1. Bürgermeister: Mädl - 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 20.10.04 den Änderungsentwurf dieses Bebauungsplans in der Fassung vom 06.04.2004 samt Begründung in der Fassung vom 06.10.04 gebilligt und beschlossen, diesen Änderungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemeinde Wettstetten, den 29. Okt. 2004
 1. Bürgermeister: Mädl - 1. Bürgermeister

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit vom 20.10.04 bis 27.10.04 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.10.04 mit dem Hinweis, daß Änderungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Gemeinde Wettstetten, den 29. Okt. 2004
 1. Bürgermeister: Mädl - 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 30.09.04 den geänderten Bebauungsplan des Planfertigers in der Planfassung vom 30.09.04 samt Begründung in der Fassung vom 30.09.04 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Wettstetten, den 29. Okt. 2004
 1. Bürgermeister: Mädl - 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß des Gemeinderates Wettstetten vom 30.09.04 ist am 15.10.04 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan samt Begründung in Kraft und ist rechtsverbindlich (10 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Wettstetten, den 29. Okt. 2004
 1. Bürgermeister: Mädl - 1. Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Gesetze vom 15. Dez. 1997 (BGBl. I S. 2362), vom 17. Dez. 1997 (BGBl. I S. 3105), vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1990), vom 13. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2378), durch Verordnung vom 29. Okt. 2001 (BGBl. I S. 2785), durch Gesetze vom 26. Nov. 2001 (BGBl. I S. 3138), vom 15. Dez. 2001 (BGBl. I S. 3782), durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).
- Bayerische Bauordnung - (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), geändert durch Gesetze vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 389), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439), vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) und vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) (FN BayRS 2132-1-1).
- Den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes liegt auch Art. 91 BayBO zugrunde. Für die baurechtliche Bearbeitung einzelner Bauanträge gilt die BayBO in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt eines Baugenehmigungsverfahrens.
- Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch Gesetze vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975) (FN BayRS 791-1-U).

Gemeinde Wettstetten, Landkreis Eichstätt
 Änderung des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 21
 "WETTSTETTEN - OST II"
 M 1 : 1000

Planung:
 Architekturbüro Lülmg
 Dietmar Lülmg, Dipl.-Ing. Architekt
 Oberwalling 10, 94339 Leiblfing
 Tel.: 09427/902001 Fax: 902002

08.04.04	1. Entwurf
30.09.04	1. Änderung

Leiblfing, den 30.09.2004